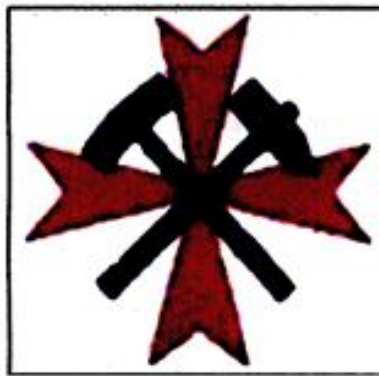


Satzung



Grubenwehrvereinigung
Victoria e.V. Lünen

der
Grubenwehrvereinigung
Victoria e.V.

SATZUNG

der Grubenwehrvereinigung Victoria e.V.

§ 1

Name und Sitz der Gemeinschaft

Die Vereinigung führt den Namen
„Grubenwehrvereinigung Victoria e.V.“ Lünen

Die Grubenwehrvereinigung Victoria e.V., im folgenden
„Grubenwehrvereinigung“ genannt, hat ihren Sitz in Lünen.
Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lünen eingetragen
werden.

§ 2

Zweck und Wesen der Grubenwehrvereinigung

1. Die Grubenwehrvereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Grubenwehrvereinigung ist die Förderung des Sports, der bergmännischen Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere **durch** sportliche Betätigung, die Förderung von Institutionen, Objekten und Aktivitäten, die geeignet sind, traditionsbewahrend die typische Kultur und das Brauchtum des Bergbaus und des Grubenwehrwesens wachzuhalten, zu pflegen und zu überliefern. Weiterhin soll der Gemeinschaftsgedanke, sowie die treuhänderische Verwaltung von gemeinsamen Einrichtungen der Grubenwehrvereinigung erhalten werden.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied in der Grubenwehrvereinigung kann werden:
 - a) alle aktiven Grubenwehrmitglieder
 - b) alle ehemaligen Grubenwehrmitglieder
 - c) alle Freunde und Gönner des Bergbaus und des Grubenwehrwesens
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie ist durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung und damit verbundene Anerkennung der Vereinssatzung beim Vorstand zu beantragen.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung durch 2/3 Mehrheitsbeschluß.
4. Die Höhe des Jahresbeitrages wird bei der Jahreshauptversammlung festgelegt und ist im 1. Quartal zu entrichten.
5. Mitglieder sind zu Gemeinschaftsarbeiten verpflichtet. Den Umfang und die zeitliche Lage der Gemeinschaftsarbeiten legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus der Grubenwehrvereinigung muß beim Vorstand schriftlich bis zur Jahreshauptversammlung (1. Quartal) erfolgen.
2. Der Ausschluß aus der Grubenwehrvereinigung kann erfolgen:
 - a) Wenn das Mitglied gegen die Satzung oder die Beschlüsse der Organe der Grubenwehrvereinigung verstößt.
 - b) Wenn das Mitglied durch sein sonstiges Verhalten das Ansehen der Grubenwehrvereinigung schädigt.

- c) Wenn das Mitglied mehr als 1 Jahr Beitragsrückständig ist. Die Pflicht zur Zahlung der rückständigen Beiträge bleibt bestehen.
3. In allen Fällen des Ausschlusses entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
 4. Ein Antrag auf Ausschluss muß dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
 5. Durch Austritt oder Ausschluss gehen alle Rechte verloren.

§ 5

Organe der Grubenwehrvereinigung

Die Organe der Grubenwehrvereinigung sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Grubenwehrvereinigung
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt.
3. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung beinhaltet:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Beschlussfassung
5. Die Mitgliederversammlung findet alle 3 Jahre als Hauptversammlung mit Vorstandswahlen statt.

6. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dieses schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe verlangen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, und zwar nach den abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, in das alle Beschlüsse aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Geschäftsführer, im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter oder einem in der Versammlung bestimmten Protokollführer, zu unterschreiben.

§ 7

Hauptversammlung

Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören:

- a) die Entgegennahme der Berichte über die Tätigkeiten des Vorstandes und der Revisoren, sowie die Aussprache über die Berichte
- b) die Entlastung des Vorstandes.
- c) die Wahl des Vorstandes in getrennten Wahlgängen.
- d) in einem weiteren Wahlgängen werden 3 Revisoren gewählt.
- e) gewählt wird, wer die höchste Stimmenzahl erreicht.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 - ~~3. Vorsitzender~~
 1. Geschäftsführer
 2. Geschäftsführer
 1. Kassierer
 2. Kassierer
 - und 5 Beisitzer
2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Grubenwehrvereinigung und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Die Arbeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

§ 9

Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 1. Vorsitzender
 1. Geschäftsführer
 1. Kassierer
2. Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Es ist Personalunion zwischen dem 1. Geschäftsführer und dem 1. Kassierer gestattet.

§ 10

Geschäftsführung

1. Der Vorsitzende hat die Leitung und Repräsentation der Grubenwehrvereinigung. Er leitet die Sitzungen und Versammlungen und überwacht die Geschäftsführung.
2. Der Geschäftsführer hat die Aufgabe, die laufenden Geschäfte zu führen. Er führt den Kalender für die Mitgliederveranstaltungen. Er überwacht die Einteilung der Mitglieder zu den Pflichtarbeiten. Er hat die Sitzungs-, Versammlungs- und Verhandlungsprotokolle zu führen.

§ 11

Die Revisoren

Die Revisoren überprüfen die Kassenführung jährlich und sind berechtigt, weitere Kassenprüfungen durchzuführen.

§ 12

Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zu einer Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Anträge auf Satzungsänderungen sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

§ 13

Die Auflösung der Grubenwehrvereinigung

1. Die Auflösung der Grubenwehrvereinigung kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einberufung muß **durch** schriftliche Einladung erfolgen.
2. Es müssen mindestens 50 % der Mitglieder bei der Abstimmung anwesend sein, wobei die Mehrheit der Anwesenden für die Auflösung stimmen muß.
3. Bei Auflösung der Grubenwehrvereinigung oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen an die

„Stadt Lünen“

mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch Mitgliederversammlung am **13.01.1991** in Kraft gesetzt.